

Zur sozialen Konstruktion von Illegalität: Eine diskurstheoretische Analyse des Europäischen Migrationsmanagements

Miriam Cirino
Goethe-University Frankfurt

Working Paper Series
“Gender, Diversity and Migration“
No. 17 (2018)

Abstract

Das Migrationsmanagement der EU basiert auf Prozessen der Humanitarisierung, Ökonomisierung und Versicherheitlichung der Migration, durch die hierarchisierte Subjektpositionen mit unterschiedlichen Zugängen zu sozialen, ökonomischen und zivilen Rechten konstruiert werden. Ausgehend von der Beobachtung, dass die Möglichkeit zur Mobilitätsausübung ungleich verteilt ist, werden in diesem Arbeitspapier die diskursiven Prozesse untersucht, durch die diese Form institutionalisierter Ungleichheit politisch legitimiert wird. Es wird der Frage nachgegangen, wie die Vertreter_innen der EU im Rahmen ihres *Migrationsmanagements*, illegalisierte Migration, sowie die damit einhergehenden Subjektpositionen konstruieren, um sie als Gegenstand migrationspolitischer Steuerungsversuche adressierbar zu machen. Für die Untersuchung wurde die *Europäische Migrationsagenda* ausgewählt, die im Kontext der sogenannten „Flüchtlingskrise“ als migrationspolitisches Strategiepapier für den Zeitraum 2015-2020 von der Europäischen Kommission entworfen wurde. Mithilfe der Wissenssoziologischen Diskursanalyse nach Reiner Keller (2011) werden die eingesetzten sprachlichen Strategien analysiert, mittels derer ein spezifisches Wissen über Migration und insbesondere illegalisierte Migrant_innen prozessiert wird.

Dieser Beitrag basiert auf meiner Bachelorarbeit, die unter der Betreuung von Prof. Dr. Anna Amelina im Fach Soziologie entstanden ist.

Bio Note

Miriam Cirino ist derzeit Studentin der Masterstudiengänge Soziologie sowie Science and Technology Studies an der Goethe Universität Frankfurt. Das Bachelorstudium absolvierte sie in den Fächern Soziologie, sowie Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie. Ihre Forschungsinteressen sind in Bereichen der Migrationsforschung, Arbeits- und Organisationssoziologie, sowie Technikforschung angesiedelt.

Zur sozialen Konstruktion von Illegalität: Eine diskurstheoretische Analyse des Europäischen Migrationsmanagements

Miriam Cirino (Goethe Universität Frankfurt)

1. Einführung

Spätestens seit dem Ausruf der sogenannten *Flüchtlings-* bzw. *Migrationskrise* im Jahre 2015 sind in unionspolitischen Diskursen Grundsatzdebatten über die Legitimität von Flucht und Migration omnipräsent. Zu beobachten ist hierbei der Trend, Migration unter humanitären, als auch neoliberalen¹ Gesichtspunkten grundsätzlich als legitim zu diskutieren, während Migration, bei der diese Aspekte vermeintlich nicht erfüllt werden, als illegitime Aktivität bewertet und illegalisiert wird (vgl. Benigni & Pierdicca 2016; Hess, Kasperek & Kron 2017; Horvath 2014; Ratfisch 2015). Illegalisierte Migration wird überdies als Sicherheitsbedrohung problematisiert, weshalb derzeit insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung der Migration unerwünschter Migrierender den Mittelpunkt migrationspolitischer Steuerungsversuche bilden (vgl. Buraczyński 2015; Gabrielli 2014; Hofmann 2017).

Daran anknüpfend stellt diese Arbeit die Frage nach den diskursiven Prozessen, die Migration als ungleich zugängliches Privileg im *Europäischen Migrationsmanagement* konstituieren. Zur Analyse dieser Prozesse, wurde das Forschungsprogramm der Wissenssoziologischen Diskursanalyse (WDA) nach Reiner Keller (2011) ausgewählt, da es sich auf die Rekonstruktion sprachlicher Prozesse fokussiert, durch die Wissensbestände erzeugt und etabliert werden. Es basiert auf der Verknüpfung ausgewählter theoretischer Elemente der hermeneutischen Wissenssoziologie nach Berger und Luckmann (2016 [1969]), der Tradition des symbolischen Interaktionismus und diskurstheoretischen Konzepten Michel Foucaults und zielt explizit auf die Dekonstruktion und Ent-Naturalisierung scheinbar selbstverständlicher Wissensbestände ab (vgl. Keller 2011; Keller & Truschkat 2013).

Im Speziellen liegt das Hauptaugenmerk dieser Arbeit auf der Konstruktion illegalisierter Migration, deren Problematisierung und Versicherheitlichung einen elementaren Bezugspunkt für die unionspolitischen Steuerungsversuche der Migration darstellt (Gabrielli 2014; Hollstein 2017; Ratfisch 2015; Walters 2010a). Um der Frage nach der diskursiven

¹ Die Rede von „neoliberalen Gesichtspunkten“, bezieht sich auf Argumentationen, nach denen Migration von „hochqualifizierten Arbeitskräften“ den wirtschaftlichen Erfolg der EU stabilisieren und steigern könne (vgl. Hess 2012: 9; Ratfisch 2015: 9).

Konstruktion illegalisierter Migration im Migrationsmanagement nachzugehen, wurde *Die Europäische Migrationsagenda* diskursanalytisch untersucht.

Die Agenda ist als migrationspolitisches Strategiepapier im Jahre 2015 von der EU-Kommission als Antwort auf die sogenannte *Flüchtlings-* bzw. *Migrationskrise* entworfen worden und bis 2020 gültig. Konzeptualisiert ist sie als Lösungspapier, das kurz-, mittel-, sowie langfristige Maßnahmen umfasst, um die *Krise* unter Kontrolle zu bringen und die wirtschaftlich positiven Seiten der Migration für die EU nutzbar zu machen. Ihre Schwerpunkte bilden folglich erstens die „Bekämpfung der irregulären Migration“² (EUK 2015: 8), zweitens die Regulierung der Asylmigration und drittens die gezielte Förderung „legaler Migration“ zur europäischen Wirtschaftsförderung, sowie ein mit diesen drei Hauptpunkten korrespondierendes „Grenzmanagement“ (ebd.: 13), das effizient „irreguläre Migration“ verhindern und gleichzeitig legalisierte Formen der Migration erleichtern soll.

Die der Migrationsagenda immanente Perspektive, nach der Migration ein heterogenes Phänomen ist, das den Interessen der EU konform gesteuert werden kann, ist nicht neu. Bereits in den 1990er Jahren etablierte sich der Politikansatz des sogenannten *Migrationsmanagements*, der restriktive und liberale Positionen im Umgang mit Migration im Kontext ökonomischer, humanitarisierender und versicherheitlichender Narrative vereint und seither das Feld der Europäischen Migrationspolitik strukturiert (vgl. Dünnwald 2015; Hess 2012; Pécout & Geiger 2010). Bis heute bildet der Management-Ansatz das Leitmotiv migrationspolitischen Handelns in der EU. Insbesondere drei Hauptkategorien stehen hierbei im Mittelpunkt: „Legale Migration“, die, ausgeführt von hochqualifizierten Arbeitskräften, als „ökonomische Ressource“ (Ratfisch 2015: 9) gefördert werden soll, „Flüchtlinge“, deren Migration zwar verhindert, aber unter humanitären Gesichtspunkten als an sich als legitim und legal gilt, sowie „irreguläre Migration“, die als zu bekämpfendes „Sicherheitsrisiko“ (Hollstein 2017: 16) rezensiert wird (vgl. ebd.; Hess, Kasperek & Kron et al. 2017; Horvath 2014; Ratfisch 2015). Verschiedene Forschungen haben bereits darauf hingewiesen, dass eine Konkretisierung der Gefahren, die vermeintlich von „irregulärer Migration“ ausgehen, in EU-Dokumenten zumeist ausbleibt (vgl. Ratfisch 2015; Walters

² Im unionspolitischen, sowie massenmedial vermittelten Diskurs wird überwiegend der Begriff „illegale Migration“ verwendet. In der *Europäischen Migrationsagenda* hingegen, wurde der Begriff durch „irreguläre Migration“ ersetzt. Die Rede von „irregulären Migranten“ ist allerdings nicht viel unproblematischer, als die Rede von „illegalen Migranten“. Obgleich *Irregularität* als Antonym zur *Regularität* assoziativ mehr auf eine Abweichung normalisierten Verhaltens, als auf einen Gesetzesbruch verweist, so kann die alternative Titulierung in Bezug auf die Subjekte, nicht die Problematik der Abwertung jener als unerwünschte und *irreguläre* Existenzen entschärfen, auch wenn die Bezeichnung weniger kriminalisierende Implikationen aufweist.

Da *Die Europäische Migrationsagenda* Forschungsgegenstand dieser Arbeit ist, wird die Bezeichnung im weiteren Verlauf ebenfalls verwendet. Im Verweis auf die Tatsache, dass es sich hierbei um eine konstruierte Kategorie handelt, wird von *irregularisierter Migration*, bzw. „irregulärer Migration“ (in Anführungszeichen) gesprochen.

2010a). Vielmehr werde „irreguläre Migration“ schlicht als *Sicherheitsgefahr* reifiziert und Grenzsicherungsmaßnahmen sowie Abschiebungen irregularisierter Migrant_innen als unabdingbare Prämisse für die Herstellung und Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit dargestellt (vgl. ebd.; Gabrielli 2014; Geiger 2011; Hollstein 2017; Hess, Kasperek & Kron et al. 2017).³ In diesem Zusammenhang rekurren aktuelle Forschungen zur irregularisierten Migration häufig auf das Konzept der *Versicherheitlichung*, das den Nexus zwischen Migration und Sicherheit nicht als natürlich betrachtet, sondern die sozialen Konstruktionsprozesse in den Blick nimmt, die diese Verknüpfungen vornehmen (vgl. Bigo 2014; Gabrielli 2014; Hollstein 2017; Horvath 2014; Ratfisch 2015; Walters 2010a, b).

Die sozialkonstruktivistische Perspektive, gemäß der Migration und Sicherheit nicht natürlicherweise einhergehen, geht auf die Kopenhagener Schule zurück, die aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen hervorgegangen ist (vgl. Buzan, Wæver & de Wilde 1998).⁴ Barry Buzan, Ole Wæver und Jaap de Wilde definieren hierbei *Versicherheitlichung* als den sprachlichen Prozess, der basierend auf der Politisierung einer beliebigen, (noch) nicht sicherheitsrelevanten Thematik⁵, diese zu einer „existenziellen Bedrohung“⁶ (Buzan & Wæver 1998: 24, Übersetzung d. V.) stilisiert, um hierdurch die Legitimationsgrundlage für außerordentliche „Notmaßnahmen“⁷ (ebd., Übersetzung d. V.) im Rahmen regierungspolitischer Interventionen zu schaffen. Konsequenterweise werden jene Maßnahmen als notwendige *Schutzmaßnahmen* präsentiert (vgl. ebd.; Buraczyński 2015; Walters 2010b). Was inhaltlich-konkret unter *Sicherheit*, oder *existenziellen Bedrohungen*, verstanden wird, ist nicht objektiv festlegbar, sondern hängt vom jeweiligen sozialen Kontext ab, innerhalb dessen die Begriffe mit Bedeutung aufgeladen werden (vgl. Buzan, Wæver & de Wilde 1998). Im Kontext der Irregularisierung der Migration kann hierbei also ein dreistufiger Prozess konstatiert werden, durch den *erstens* eine bestimmte Form räumlicher Mobilität als „Migration“ politisiert wird, die dann *zweitens* im öffentlichen Diskurs⁸ durch die thematische Verknüpfung bestimmter Themenfelder, wie Kriminalität und/oder Terrorismus, als in Teilen bedrohlich für die Sicherheit benannt wird („illegale Migration“), sodass sich *drittens* restriktive Maßnahmen gegen die als gefährlich konstruierte „illegale Migration“ zu ihrer

³ Mittlerweile wird (irregularisierte) Migration mehr oder weniger explizit mit islamistischen Terrorgefahren verknüpft, wie in der Debatte um sogenannte „Gefährder“ deutlich wird (siehe beispielhaft: <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/islamisten-gefaehrder-deutschland-drittel-asylbewerber-100.html>, zugegriffen: 29.4.2018).

⁴ Daraus sind weitere Theorietraditionen entstanden, wie die Waliser und Pariser Schule (vgl. Buraczyński 2015: 34).

⁵ Engl. Original: „any public issue“ (Buzan & Wæver 1998: 23)

⁶ Engl. Original: „existential threat“ (Buzan & Wæver 1998: 24)

⁷ Engl. Original: „emergency measures“ (Buzan & Wæver 1998: 24)

⁸ In Anlehnung an Reiner Keller, wird unter einem „öffentlichen Diskurs“, ein in der Öffentlichkeit stattfindender Diskurs bezeichnet, der bspw. massenmedial vermittelt ist (vgl. Keller 2011: 101).

Bekämpfung rechtfertigen lassen, um die Bevölkerung zu *schützen* (vgl. Buzan & Wæver 1998; Ratfisch 2015; Walters 2010a,2010b).

Sprachliche Prozesse der Versicherheitlichung, wie sie in Anlehnung an die Kopenhagener Schule beschrieben werden, können mithilfe der WDA sehr gut analysiert werden.

Durch ihren Fokus auf die Konstruktion und strategische Einbettung von Begriffen und Kategorisierungen in spezifische Narrative, sowie die daraus resultierende Generierung von bestimmten Deutungsmustern, lassen sich Strategien nachvollziehen und dekonstruieren, die von Diskursproduzent_innen zur Legitimierung und Durchsetzung der eigenen Position eingesetzt werden (Keller 2011; Keller & Truschkat 2013).

Erforderlich für eine erfolgreiche Durchsetzung der eigenen Position in diesem Kontext, ist die Erzeugung von Resonanz bei den Adressat_innen eines Diskurses. Damit ist beispielsweise das evozieren von Emotionen durch bestimmte Erzählweisen gemeint, die durch den Einbezug rhetorischer Stilmittel, wie z.B. Metaphern, Vergleiche, Symbole, Euphemismen, oder Hyperbeln u.v.m. in ihrer Botschaft an Überzeugungskraft gewinnen sollen.

Diskursanalyse ist jedoch keine reine Textanalyse. Das von Reiner Keller im Jahre 2005 entwickelte „Forschungsprogramm“ (Keller 2011: 277) erhebt den Anspruch, die Auswirkungen diskursiver Prozesse auf die Strukturierung sozialer Wirklichkeit zu erfassen, sowie die sozialen Rückkopplungsprozesse, die Diskurse strukturieren (vgl. Keller 2011; Keller & Truschkat 2013). Im Anschluss an die Überlegungen Michel Foucaults (1988 [1969]), der Diskurse „als Praktiken (...) die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen“ (Foucault 1988[1969]: 74) konzipiert, definiert Keller darauf aufbauend einen Diskurs als

„einen Komplex von Aussageereignissen und darin eingelassenen Praktiken, die über einen rekonstruierbaren Strukturzusammenhang miteinander verbunden sind und spezifische Wissensordnungen der Realität prozessieren.“ (Keller 2011: 235).

Um in Abhängigkeit von der Fragestellung Diskurse in ihrer zeitlich-räumlich situierten Struktur, Dynamik und Auswirkung zu erschließen, greifen viele wissenssoziologische Untersuchungen auf hauptsächlich qualitativ-interpretative, aber auch quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung zurück, um vor allem textgebundenes Datenmaterial aus bestimmten Zeitperioden zu analysieren. Zuweilen analysieren einige Forschende auch Videomaterial, sichtbare Praktiken, oder „seltener auch materiale Objekte aus dem Untersuchungsfeld.“ (Keller 2011: 269). Denn Diskurse existieren nicht im *luftleeren Raum*, sondern werden

als „soziale Praxis“ (Keller & Truschkat 2013: 27), durch „soziale Akteure“⁹ (Keller 2011: 11) vollzogen, verstanden (vgl. Keller 2011; Keller & Truschkat 2013.).

Jedoch sind nur bestimmte Akteure privilegiert, an Diskursen teilzunehmen und Gehör zu finden. Um als soziale_r Akteur_in eine „Sprecherposition“ (Keller 2011: 190) in einem Diskurs einnehmen zu können, bedarf es der Inkorporierung bestimmter „Ressourcen“ (ebd.: 233), die abhängig vom jeweiligen Diskursgefüge unterschiedlichen Prämissen unterliegen und den Zugang zum Diskurs regulieren (vgl. Keller 2011). Während es sich in wissenschaftlichen „Spezialdiskurse[n]“ (ebd.: 253) zumeist um „Bildungszertifikate“ (Keller 2011: 227) zur Legitimierung des Sprechens handelt, sind in öffentlichen Diskursen Qualifikationen notwendig, die Keller in Anlehnung an Pierre Bourdieu als „symbolisches Kapital“ (ebd.) bezeichnet.¹⁰

Eine Historisierung und Kontextualisierung von Diskurslinien, Akteuren, Praktiken, Objekten und Ereignissen, sowie eine Analyse ihrer wechselseitigen Konstitution im Hinblick auf die Regulierungsversuche irregularisierter Migration, würde den Rahmen dieses Beitrages leider sprengen. Stattdessen wird in diesem Arbeitspapier ein Ausschnitt des Diskurses um irregularisierte Migration untersucht. Als repräsentativ hierfür kann die Europäische Migrationsagenda gelten, die als Strategiepapier konzipiert, eine handlungsleitende Rolle in der Europäischen Migrationspolitik einnimmt. Produziert wurde das Dokument von der Europäischen Kommission, die, bestehend aus den Regierungsvertreter_innen der EU-Mitgliedstaaten, als offizielle Interessenvertretung der Europäischen Union strategische Entscheidungen vorschlägt und trifft¹¹. In ihrer Sprecherposition kann sie, im Sinne der WDA, als machtvolle Diskursproduzentin bezeichnet werden, die die nötigen Ressourcen inkorporiert hat, um ein legitimes Wissen im öffentlichen Diskurs um Migration zu (re)produzieren.

Wie die EU-Kommission ein spezielles Wissen über irregularisierte Migration/Migrant_innen konstruiert und bewertet, wie sie darauf aufbauend ihre geforderten Maßnahmen rechtfertigt und welche sprachlichen Strategien sie hierbei einsetzt, wird im Anschluss diskutiert.

⁹ Soziale Akteure werden hier in Anlehnung an Keller „sowohl als diskursiv konstituierte wie als regelinterpretierend Handelnde“ (Keller 2011: 11) definiert, die sich in ihrer Deutung der Welt auf bereits bestehende, diskursiv hervorgebrachte Wissensordnungen beziehen (ebd.).

¹⁰ Mit *symbolischem Kapital* definiert Bourdieu (2005: 100) die Autorisierung des Sprech-Aktes, über die Anerkennung der Autorität der Sprecher_innen durch eine soziale Gruppe (vgl. ebd; Keller 2011: 253).

¹¹ Siehe hierzu die Selbstdarstellung der EU-Kommission (vgl. https://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies/european-commission_en, zugegriffen: 29.04.18).

2. Wie wird irregularisierte Migration konstruiert?

– Prozesse sozialer Differenzierung

Im Zuge der Analyse der Migrationsagenda kristallisierte sich rasch heraus, dass die Konstruktion „irregulärer Migration“ erst durch die Prämisse ihrer gegnerisch konstruierten Abgrenzung zu den legalisierten Migrationskategorien, sowie zu den Unionsbürger_innen möglich wird (siehe hierzu auch: Ratfisch 2015: 19).

Um dieses relationale Verhältnis im Folgenden nachvollziehbar aufzubereiten, ist die Darstellung der Analyseergebnisse in zwei Abschnitte unterteilt. Der erste Teil widmet sich vordergründig der Charakterisierung der Subjekte, die von der EU-Kommission den Migrationskategorien „legale Migration“, „Flüchtlinge“ und „irreguläre Migration“ zugeordnet werden. Darauf aufbauend wird im zweiten Teil auf die Konstruktion der „irregulären Migration“ als *feindlich gesinnte* Subjektkategorie eingegangen und der Prozess der Versicherheitlichung anhand spezifischer narrativer Strukturen dargestellt.

2.1. Mobilisierung ökonomischer Ressourcen:

Legale Migration als Stabilitätsgarant

Bezogen auf die wirtschaftliche Lage der Europäischen Union, problematisiert die EU-Kommission in der Migrationsagenda einerseits einen „Arbeits- und Fachkräftemangel“ (EUK 2015: 18), sowie andererseits einen demografischen Wandel in der EU-Bevölkerung. Sie antizipiert in diesem Kontext negative Effekte für die europäischen Wirtschafts- und Sozialsysteme, sofern nicht zeitnah auf globaler Ebene spezifisches Fachwissen nach Europa mobilisiert werde (vgl. ebd.: 17). Die angedeuteten wirtschaftlichen Defizite könnten temporär durch die „legale Migration“ von „hochqualifizierte[n] Drittstaatsangehörige[n]“ (ebd.: 18) kompensiert werden. Besprochen wird diese Migrationsform als stabilisierendes, und notwendiges Instrumentarium, von dessen systematischem Einsatz die Funktionalität europäischer Wirtschafts- und Sozialsysteme abhängt (vgl. ebd.: 17; vgl. auch Hess 2012; Ratfisch 2015).

Die begehrten hochqualifizierten Subjekte werden als „Studenten, Forscher[] und Arbeitskräfte[]“ (EUK 2015: 2) figuriert, um deren „fachliche Kompetenz und unternehmerische Initiative“ (ebd.: 2) die EU auf globaler Ebene mit „anderen Volkswirtschaften“ (ebd.: 17) konkurrenzieren. Um die *Hochqualifizierten* für den europäischen Arbeitsmarkt verfügbar zu machen, werden mobilitätsfördernde Maßnahmen, wie Visaerleichterungen und entsprechende Förderungsprogramme zur beschleunigten „Arbeitsvermittlung von Drittstaatsangehörige[n]“ (EUK

2015: 19), vorgeschlagen, mit dem erklärten Ziel „den größtmöglichen Nutzen aus der Migration zu ziehen – sowohl für die europäische Wirtschaft als auch für die Migranten selbst“ (ebd.: 18). Darüber hinaus profitieren laut EU-Kommission gleichermaßen auch die „Aufnahmeländer“ (ebd.: 9) von der „legalen Migration“, da hierdurch „zirkulär (...) Wachstum und Entwicklung [ge]förder[t]“ (ebd.: 9, Anm. d. V.) werde, beispielsweise mittels „**Heimatüberweisungen**“⁴⁹ (ebd.: 20, Hervorhebung i. O.).

Hierin zeigt sich die für das Migrationsmanagement typische Darstellung der „legalen Migration“ als „ökonomische Ressource“ (Ratfisch 2015: 9), deren funktionaler Einsatz eine „Triple-Win-Situation“ (ebd.: 8) herstelle, durch die alle Beteiligten bedarfsgerecht profitieren (vgl. ebd.; Schwertl 2015: 3; Pécout & Geiger 2010). Ferner offenbart sich hierbei die immanente Logik des Migrationsmanagements, die Philipp Ratfisch als „neoliberale Programmatik des Regierens“ (Ratfisch 2015: 10) bezeichnet hat, nach der Migration unter dem Aspekt ökonomischer Verwertbarkeit als eine positiv konnotierte und legitime Aktivität positioniert und gefördert wird (vgl. Ratfisch 2015: 9-10; Hess 2012: 9).

2.2. Immobilisierung ökonomischer Ressourcen:

Die unerwünschte Arbeitskraft

Während die Kommission Migrant_innen der Kategorie „legale Migration“ als handlungs- und entscheidungsfähige Individuen mit ökonomisch begehrten Fähigkeiten konstruiert, werden Migrant_innen der Kategorie „irreguläre Migration“ in ein gegensätzliches Verhältnis hierzu gesetzt.

Philipp Ratfisch (2015) hat in seiner Analyse des Stockholmer Programms bereits darauf hingewiesen, dass „irreguläre Migrant_innen“ den „legalen Migrant_innen“ diametral gegenübergestellt und hierdurch als ökonomisch nicht ‚integrationsfähig‘ inszeniert werden (vgl. Ratfisch 2015: 13). Diese Darstellung entspreche allerdings nicht der Realität, wie Ratfisch anmerkt. Viele irregularisierte Migrant_innen arbeiteten illegal in der EU in prekären Beschäftigungsverhältnissen und stellten einen nicht zu unterschätzenden „Wirtschaftsfaktor“ (Ratfisch 2015: 12) dar.

Dass irregularisierte Migrant_innen arbeitsfähig sind, wird in der Agenda zwar nicht bestritten, jedoch wird ihre Arbeitskraft im Gegensatz zur Kategorie „legale Migration“ als unerwünscht abgelehnt, wie die EU-Kommission in folgendem Zitat verdeutlicht:

⁴⁹ Als „Heimatüberweisungen“ wird der Transfer von Geld bezeichnet, das Migrierte in ihr sogenanntes „Herkunftsland“ überweisen. Typischerweise handelt es sich um Geld, das im Gastland erarbeitet wurde (<http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurz dossiers/57410/daten-und-trends?p=all>, zugegriffen: 29.04.2018).

„Die Kommission will sich einerseits für eine bessere Eingliederung der legalen Migranten in den Arbeitsmarkt einsetzen und andererseits rigoroser gegen die illegale Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen vorgehen“ (EUK 2015: 11)

Warum das offenbar vorhandene, ökonomisch verwertbare Potential der irregularisierten Migrant_innen nicht willkommen ist, wird nicht weiter expliziert.

Stattdessen werden die Maßnahmen „gegen die illegale Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen“ (ebd.: 11) mit dem Schutz irregularisierter Migrant_innen vor den Folgen ihrer Entrechtung begründet: „Migranten, die in Europa ohne Papiere leben, müssen immer fürchten, entdeckt zu werden, und können deshalb leicht ausgebeutet werden.“ (ebd.: 9). Basierend auf dieser Zustandsbeschreibung, werden die irregularisierten Migrant_innen im Gegensatz zu den „legalen“ Migrant_innen, nicht als handlungs- und entscheidungsfähige Individuen beschrieben, sondern als *Opfer*, die vor der „Ausbeutung durch Arbeitgeber in der EU“ (EUK 2015: 11) geschützt werden müssen. Durch die responsive Haltung der EU-Kommission als reagierende Akteurin, wird der aktive politische Prozess der Irregularisierung implizit negiert und folglich „depolitisiert“ (Ratfisch 2015: 8; siehe hierzu auch Pécoud & Geiger 2010). Denn durch die vorgenommene Naturalisierung der Lebenswirklichkeiten irregularisierter Migrant_innen, werden diese aus ihrem Entstehungskontext gerissen. Die von der EU-Kommission skandalisierten, prekären und ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse und die damit einhergehenden vulnerablen Subjektpositionen, können erst durch die rechtliche Irregularisierung und die damit einhergehende Entrechtung entstehen.

Neben den humanitären Argumentationsmustern und der damit verknüpften Depolitisierung von Irregularität fällt ein weiterer Aspekt ins Auge, der die vermeintliche Kausalität zwischen aufenthaltsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Irregularität betrifft. In der Migrationsagenda wird suggeriert, dass sich ausschließlich Migrant_innen ohne Aufenthaltserlaubnis in illegalen Beschäftigungsverhältnissen befinden. Dieser Darstellung muss hier widersprochen werden, da auch Migrant_innen mit einer Aufenthaltserlaubnis in illegalen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten (können), falls sie bspw. keine Arbeitserlaubnis erhalten, oder trotz Arbeitserlaubnis kein legales Beschäftigungsverhältnis zustande kommt (vgl. hierzu auch Bommes 2006; Ratfisch 2015). Folgerichtig gehen irregularisierte Praktiken nicht unbedingt miteinander einher und Migrant_innen sind nicht zwingend nur einer Kategorie zuschreibbar, worauf auch William Walters hingewiesen hat:

„Rather than there being a sharp line between two statuses, and certainly instead of there being two distinct social groups, one encounters a fluid movement between the legal and the illegal“ (Walters 2010a: 87)

Obwohl die Annahme über die soziale Verfasstheit der Migrationskategorien durch migrantisches Praktiken konterkariert und dementsprechend in migrationswissenschaftlichen Beiträgen als unzutreffend kritisiert wird (vgl. Bommes 2006: 95; Walters 2015: 476), dominiert diese Annahme dennoch weiterhin in der Migrationsagenda. Dies zeigt sich bspw. auch in der Konstituierung der Kategorie „Flüchtlinge“. Wie die damit einhergehenden Subjekte konstruiert und wie in Abgrenzung dazu die „irregulären“ Migrant_innen entworfen werden, wird nachfolgend erörtert.

2.3. Schutzbedürftig oder nicht? „Flüchtlinge“ vs. „Irreguläre“

In der Migrationsagenda werden unter der Kategorie „Flüchtlinge“ Personen eingeordnet, deren Migration nicht freiwillig geschieht, sondern durch politische „Verfolgung“ (EUK 2015: 2) erzwungen wurde und somit eine Nothandlung zum Schutze des eigenen Lebens darstellt (vgl. ebd.: 5-6). Den fliehenden Menschen wird in diesem Zusammenhang scheinbar nicht die Fähigkeit zugesprochen, selbst über die Notwendigkeit ihrer Flucht entscheiden zu können. Das für die Asylverfahren relevante Wissen um die Sicherheitslage in den sogenannten Herkunftsländern, auf dem die Asylentscheidungen zu einem erheblichen Teil basieren, produziere laut EU-Kommission unter anderem der UNHCR, „dem die Entscheidung zufällt, wann Menschen in ihren eigenen Ländern nicht mehr sicher leben können“ (EUK 2015: 6). Stephan Scheel und Philipp Ratfisch (2013) haben in ihrer Analyse des UNHCR gezeigt, dass dieser eine einflussreiche Rolle als Wissensproduzent in der Regierung der Migration einnimmt und dass das durch ihn vermittelte Wissen, neben dem individuellen Nachweis der eigenen Verfolgung durch die Geflüchteten, einen sehr zentralen Faktor in der Zuerkennung des Schutzstatus einnimmt. Im Kontext der Europäischen Migrationsagenda bedeutet dies, dass nur jene Geflüchtete als „Flüchtlinge“ thematisiert werden, die von Seiten der EU, unter den aufgestellten Bedingungen⁵⁰, als „schutzbedürftig[]“ (EUK 2015: 6) anerkannt werden. Alle anderen gelten hierdurch als „nicht schutzbedürftig[]“ (EUK 2015: 7) und werden folglich als „irreguläre“ Migrant_innen kategorisiert (vgl. ebd.).

⁵⁰ Eine besondere Rolle spielt hierbei die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951. Hierin sind die Voraussetzungen festgelegt die erfüllt werden müssen, um als „politisch verfolgt“ zu gelten (vgl. <http://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention>, zugegriffen: 29.04.18).

Wie die Migrationswissenschaftler_innen Sabine Hess und Serhat Karakayali (2007: 50) konstatieren, resultiert diese Aufteilung konsequenterweise aus der Einführung derartiger Asylverfahren:

„[Hierdurch wird] die >>irreguläre Migration<< erst geschaffen und zu einem real existierenden Objekt (...). Wer (...) den etablierten Migrationskategorien nicht entspricht, bekommt fortan amtlich bescheinigt, ein >>Illegaler<< zu sein.“ (ebd.)

Auch in diesem Kontext wird in der Migrationsagenda der Anschein vermittelt, dass Migrant_innen genuin einer Kategorie angehören und dass diese Zugehörigkeit anhand der europäischen Asyl- und Migrationssysteme identifiziert werden könne. Demgemäß differenziert die EU-Kommission die Kategorie „Asylsuchende“ in „Flüchtlinge“ und „irreguläre“ Migrant_innen aus, die sich durch ihren zugesprochenen bzw. abgesprochenen Legitimitätsanspruch auf Asyl voneinander unterscheiden (vgl. EUK 2015: 8-9).

Neben der Benennung dieses vermeintlich inkorporierten Differenzmerkmals, konstruiert die EU-Kommission noch weitere Unterschiede, die ferner die „irregulären“ Migrant_innen in ein *feindliches* Verhältnis gegenüber den als anerkannt geltenden Geflüchteten und „legalen“ Migrant_innen setzt. Bevor auf die Konstruktion dieses gegnerischen Verhältnisses eingegangen wird, soll zunächst die humanitäre Argumentationslogik der EU thematisiert werden, die zum einen die Kategorie „Flüchtlinge“ als solche in ihrer notwendigen Existenz legitimiert und mittels derer zum anderen die unterschiedlichen Maßnahmen hinsichtlich des Umgangs mit „Flüchtlingen“ aber auch mit „irregulären“ Migrant_innen gerechtfertigt werden.

2.4. Grenzschutz als lebensrettende Maßnahme

Im Hinblick auf die Tatsache, dass viele Migrant_innen bei dem Versuch die europäische Küste zu erreichen sterben, postuliert die EU-Kommission in Bezug auf die Subjektkategorie „Flüchtlinge“, dass „[d]erart schutzbedürftige Menschen (...) nicht kriminellen Netzen von Schleppern und Menschenhändlern überlassen werden [dürfen]“ (EUK 2015: 6), sondern „sichere und legale“ (ebd.) Einreisemöglichkeiten für diese Menschen ausgebaut werden müssen (vgl. ebd.). Denn „Europa kann (...) dem Sterben im Mittelmeer nicht tatenlos zusehen“ (ebd.: 4), wie die EU-Kommission repetitiv betont.

Durch diese Erzählstruktur wird die EU als Zeugin eines fremdverschuldeten Unrechts inszeniert, das ihr Eingreifen als rettende Instanz erfordert. Gleichsam spart die Kommission die Verantwortlichkeit der EU an den menschenverachtenden Zuständen durch die Politiken der Irregularisierung aus, die die lebensgefährlichen Migrationsrouten und *Schleppernetze* bedin-

gen und Menschen zu deren Inanspruchnahme zwingen, solange legale Möglichkeiten derart eingeschränkt oder unerreichbar bleiben (siehe hierzu auch: Hess, Kasperek & Kron et al. 2017). Von dieser Kausalität wird jedoch abgelenkt, indem die Verantwortung für das *Sterben im Mittelmeer* exklusiv auf „kriminelle Netze von Schleppern“ (EUK 2015: 6) verlagert wird (vgl. ebd.).

Mit Walters kann im Hinblick auf die Strukturierung der Narrative in der Migrationsagenda von einer „**Politics of Decontextualization**“ (Walters 2010a: 88, Hervorhebung i. O.) gesprochen werden, da sich die EU nicht als Akteurin positioniert, die die Kategorien und die damit einhergehenden Effekte auf die Lebensrealitäten irregularisierter Migrant_innen in erheblichem Maße produziert, sondern als Beobachterin eines naturalisierten Phänomens, welches *Re*-Aktionen erfordert.

„anti-illegal policy constructs and positions the EU within the migration field as the innocent victim of an unprovoked transgression. (...) the EU is framed not as active, but only as *re*-active.“
(Walters 2010a: 89).

Die in der Migrationsagenda skandalisierten „Schlepper- und Menschenhandelsnetze[]“ (EUK 2015: 8), werden laut EU-Kommission jedoch nicht nur von als „Flüchtlingen“ subjektivierten Menschen, sondern auch von irregularisierten Migrant_innen in Anspruch genommen. Dem Handlungsimperativ zur „Rettung von Menschenleben“ (EUK 2015: 4) folgend, widmet sich die EU-Kommission folglich allgemein der Verhinderung der Überfahrt über das Mittelmeer, wobei sich die Maßnahmen einerseits in die Forcierung legaler Einreisemöglichkeiten für die legitimierten Migrationskategorien und andererseits in die Verhinderung der Migration irregularisierter Migrant_innen ausdifferenzieren.

Letzteren wird kein Recht auf Migration zugestanden, da sie im Gegensatz zu Subjekten der Kategorie „Flüchtlinge“, als freiwillig und außerhalb eines legitimen Zwangskontextes migrierend dargestellt werden. Ihre Migration sei nicht nötig und daher nicht legitim (vgl. EUK 2015). Dass sie dennoch migrieren führt die Kommission auf fehlende Aufklärung über die Chancen und Risiken der Migration nach Europa zurück, sodass die Migrierenden auf dem darüber vermittelten Deutungsangebot als Opfer ihrer eigenen Unwissenheit konstruiert werden:

„Irreguläre Migration kann viele verschiedene Gründe haben, meist endet sie jedoch mit einer bitteren Enttäuschung. Die Reise ist oft viel gefährlicher als erwartet, und die Migranten sind der Willkür krimineller Netze ausgeliefert, für die Profit mehr zählt als Menschenleben.“ (ebd.: 9)

Um die „irregulären“ Migrant_innen vor dieser *Enttäuschung* sowie den Gefahren der Migration zu schützen, wird die Notwendigkeit der Forcierung von „Informations- und Sensibilisierungskampagnen“ (ebd.: 12) in den definierten „Herkunfts- und Transitländern“ (ebd.: 10) hervorgehoben, durch die Migrierende über die Folgen ihrer Migration aufgeklärt werden sollen (ebd.). Mit der Errichtung eines „**multifunktionale[n] Zentrum[s] als Pilotprojekt in Niger**“ (ebd.: 7, Hervorhebung i. O.), in dem einerseits für sogenannte Schutzbedürftige Hilfsangebote bereitgestellt werden und das andererseits als Aufklärungszentrum gegen „irreguläre Migration“ dienen soll, könne laut Kommission allen Migrant_innen adäquat geholfen werden (vgl. ebd.).

Erneut kann konstatiert werden, dass in der Migrationsagenda die Annahme einer „soziale[n] Konsistenz“ (Karakayali 2008: 31) der Migrationskategorien transportiert wird. Inwiefern sich diese Konstruktion als unzutreffend erweist, wird im Folgekapitel insbesondere anhand der Kategorie „irreguläre Migration“ aufgezeigt.

2.5. Zur sozialen (In)Konsistenz der Migrationskategorien

Die Migrationskategorien in der Migrationsagenda sind inhaltlich durch Widersprüche gekennzeichnet, die unter anderem der Logizität ihrer rechtlichen Grundlegung zuwiderlaufen. Durch die in der Migrationsagenda popularisierte Annahme, Migrant_innen noch vor ihrer Einreise in die EU als „irregulär“ adressieren zu können, wird die rechtliche Logik unterminiert, nach der erst durch das Praktizieren eines Verstoßes gegen aufenthalts- und arbeitsrechtliche Bestimmungen durch Migrant_innen in der EU, etwaige Handlungen formal der „irregulären Migration“ zugerechnet werden können.

In Gestalt des „**multifunktionale[n] Zentrum[s]**“ (EUK 2015: 7; Hervorhebung i. O.), manifestiert sich dieser Widerspruch beispielhaft:

„Derartige Zentren in den Herkunfts- oder Transitländern werden dazu beitragen, ein realistischeres Bild der Erfolgchancen der Migranten zu zeichnen, die sich auf den Weg nach Europa machen, und irreguläre Migranten bei der freiwilligen Rückkehr zu unterstützen.“ (ebd.: 7).

Unter rechtlicher Irregularität werden Handlungen der ungenehmigten Einreise, des Aufenthalts oder Arbeitsaufnahme zusammengefasst, die in Kombination, oder unabhängig voneinander auftreten können (Bade 2001: 65; Hollstein 2017: 29). Es drängt sich allerdings die Frage auf, wie es möglich sein kann, als „irregulär“ eingeordnet zu werden, sofern das EU-Territorium nicht betreten wurde? Dazu scheint eine, die rechtliche Irregularität ergänzende

Differenzierung notwendig, die über die formal rechtliche Definition der Irregularität hinausgeht und hier als *soziale Irregularität* bezeichnet werden soll. Als *soziale Irregularität* soll an dieser Stelle die Konstruktion und Aufoktroierung einer bestimmten Identität der Migrierenden definiert werden, welche aufgrund zugeschriebener Eigenschaften bzw. scheinbar fehlender Eigenschaften, dadurch als *an sich* irregulär subjektiviert werden, ohne dass sie gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben. Stattdessen bildet eine bestimmte Ausgestaltung der Faktoren Herkunft, Bildungsgrad, ökonomische Situation, sozialer Status, sowie die Gründe für die Migration den Ausschlag für die Irregularisierung. Auf die Relevanz dieser Faktoren deuten bspw. die mehr oder weniger expliziten Ausführungen der EU-Kommission zur ökonomischen Verwertbarkeit der „legalen“ und „irregulären“ Migrant_innen hin. Werden die Kategorien hinsichtlich ihres zugeschriebenen Beitrags zur europäischen Wirtschaftsleistung miteinander verglichen, so lassen sich Annahmen über den Bildungsgrad und das finanzielle Vermögen der „legalen“ Migrant_innen und der irregularisierten Migrant_innen erkennen, worauf bereits verschiedene Migrationswissenschaftler_innen aufmerksam gemacht haben (vgl. Amelina 2017; Benigni & Pierdicca 2016; Karakayali 2008; Hess et. al 2017; Walters 2010a).

„Legale“ Migrant_innen werden in der Migrationsagenda als „Fachkräfte“ (EUK 2015: 18) figuriert, die durch ihre Qualifikationen die Wirtschaft der EU bereichern, oder sich als „Touristen“ (EUK 2015: 19) positiv auf die Wirtschaft auswirken, während die irregularisierten Migrant_innen durch ihre konträre Gegenüberstellung zu den legalisierten Migrant_innen nicht als derart nützlich charakterisiert sind. Ihnen scheint das nötige finanzielle und humane Kapital zu fehlen, dass sie ökonomisch verwertbar macht. Laut EU-Kommission migrieren irregularisierte Migrant_innen überdies nur „aus bestimmten Herkunftsländern“ (EUK 2015: 15) bedingt durch „Armut, Unsicherheit, Ungleichheit und Arbeitslosigkeit“ (ebd.: 10), was gleichzeitig auf Annahmen über den sozialen Status, die Gründe für die Migration und die Herkunft „irregulärer“ Migrant_innen verweist. Anknüpfend daran kann an dieser Stelle die These aufgestellt werden, dass der Irregularisierung von Migrierenden scheinbar „ein klassenspezifischer und rassistischer Code“ (Karakayali 2008: 183) zugrunde liegt (vgl. Benigni & Pierdicca 2016: 4; Karakayali 2008: 183; Walters 2010a: 85).

Dies bedeutet auch, dass für die Anrufung von Migrant_innen als „Irreguläre“ nicht unbedingt deren Verstoß gegen das Aufenthaltsrecht vonnöten ist. Indem suggeriert wird, dass ein bestimmter „psychosozialer Typ“ (Walters 2010a: 85, Übersetzung d. V.) der „Irregulären“ existiert, wird es möglich, eine Person vor ihrer Einreise in die EU aufgrund sozialer Faktoren als „irregulär“ zu deklarieren und mit politischen Maßnahmen zu adressieren (vgl. Walters

2010a: 83-85). Die hier aufgestellte These von der Irregularisierung anhand sozialer Faktoren scheint sich überdies nicht nur in Bezug auf die multifunktionalen Zentren zu erhärten, sondern wird im Kontext der „irregulären Einreise“ durch „Flüchtlinge“ zusätzlich bestärkt: Denn obwohl ein Großteil der als „schutzbedürftig“ klassifizierten Menschen „irregulär“ einreist – wie die EU-Kommission selbst feststellt (vgl. EUK 2015: 6) – und somit eine Handlung vollzieht, die der „irregulären Migration“ zugeordnet wird, werden diese Menschen nicht als „irreguläre“ Migrant_innen thematisiert, sondern als „Flüchtlinge“ (vgl. ebd.). Demnach werden nicht alle, die auf irregularisiertem Wege einreisen von der, wie Walters es nennt, „anti-illegal immigration policy“ (Walters 2010a: 73) adressiert. Walters spricht in diesem Zusammenhang von dem Vorgang, nach dem eine rechtliche Kategorie mit einer „sozialen Gruppe“ (Walters 2010a: 86) gleichgesetzt wird.). Die Mitglieder dieser sozialen Gruppen teilen sich demzufolge bestimmte Eigenschaften, über die sie vermeintlich exklusiv einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden können. Handlungen, die über die Zuordnung zu den Migrationskategorien im rechtlichen Sinne entscheiden, spielen dann keine Rolle mehr (vgl. ebd.). Wie sich zeigt, richtet sich der *Kampf* gegen „irreguläre Migration“ nicht auf die irregularisierte Handlung *an sich*, sondern scheint erst in Abhängigkeit zum ausführenden Subjekt an Relevanz zu erlangen. Walters fasst dies in seinen Analysen des Europäischen Migrationsmanagements folgendermaßen zusammen:

„The 'illegal immigration' of the American student working off the books in a London pub barely appears on its radar screen. The combat is focused, rather, on 'illegal immigrants' dramatized by constant TV and newspaper reporting of the 'border spectacle' (De Genova 2002) – the Africans ferried across the Straits of Gibraltar in small boats, the Chinese 'smuggled' into UK ports in lorries and shipping containers. This is to suggest there are particular assumptions about the racial and class identity of unauthorized migrants that are deeply encoded in the common policy.“ (Walters 2010a: 85).

Die soziale Irregularität als Identitätsmerkmal stellt diesen Überlegungen zufolge die dominierende Größe in der Migrationsagenda dar, wenn es um die Zuordnung von Migrant_innen in die Kategorie „irreguläre Migration“ geht. Möglich wird die Einordnung von Migrierenden als „Irreguläre“ vor Betreten der EU dann, wenn die Definition der *rechtlichen Irregularität* durch die Konstruktion einer *sozialen Irregularität* okkupiert wird.

An diese These anschließend, wird im weiteren Verlauf auf das *feindliche* Verhältnis eingegangen, in das legalisierte Migrationskategorien und die EU auf der einen Seite und „irregulären Migration“ auf der anderen Seite, gesetzt werden. Es wird aufgezeigt, dass dieses Verhältnis essenziell für die Konstruktion „irregulärer Migration“ als *Sicherheitsproblem* ist.

3. Wie wird irregularisierte Migration konstruiert?

- Prozesse der Versicherheitlichung

3.1. Irregularisierte Migration als Integrationsbremse

Im Abschnitt mit der Überschrift „*Wirksame Integration*“ (EUK 2015: 19, Hervorhebung i. O.) finden sich weitere Hinweise auf die Subjektpositionen der irregularisierten Migrant_innen, wie sie von der EU-Kommission in Abgrenzung zu denen der legalisierten Migrant_innen hervorgebracht werden.

In Bezug auf die Wirksamkeit der europäischen „Integrationsstrategien“ (ebd.: 19) wird die Existenz „irregulärer“ Migrant_innen nämlich als hinderlich für ein funktionierendes gesellschaftliches Zusammenleben innerhalb der EU dargestellt, weshalb ihre konsequente „Rückführung“ (ebd.: 9)⁵² als eine der notwendigen Strategien zur „Bekämpfung der irregulären Migration“ (ebd.: 8) positioniert wird.

Nachfolgend sollen zur Begründung dieser These zwei zusammenhängende Äußerungen der EU-Kommission herangezogen werden, die sowohl implizit als auch explizit, die Subjektpositionen der irregularisierten Migrant_innen mit bestimmten Bedeutungen anreichern und sie hierdurch als *unerwünschtes* und ferner *sozialschädliches*, Subjekt konstruieren.

Zunächst stellt die EU-Kommission klar, dass die *Integration* legalisierter Migrant_innen erwünscht sei und die EU-Bürger_innen⁵⁴ hierbei ausschließlich unterstützend tätig sein sollten:

„Migranten, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU aufhalten, sollte nicht mit Ressentiments oder gar mit Ablehnung begegnet werden – sie sollten im Gegenteil bei der Integration in die Gesellschaft bestmögliche Unterstützung erfahren.“ (EUK 2015: 9)

In dieser Äußerung, die im Übrigen die einzige im Dokument bleibt, in der die EU-Kommission mehr oder weniger direkt zu rassistischen Diskriminierungen gegen Migrant_innen Stellung bezieht,⁵⁵ wird sich implizit von einer äquivalent negativen Wertung in

⁵² Der im öffentlichen Diskurs dominante Begriff „Abschiebung“ wurde hier durch „Rückführung“ ersetzt.

⁵⁴ Scheinbar werden die EU-Bürger_innen hier adressiert, da die EU-Kommission im Kontext der „Integrationspolitik“ davon ausgeht, dass diejenigen, die nicht Staatsbürger_innen der Mitgliedstaaten, bzw. EU-Bürger_innen sind, „in die Gesellschaft“ integriert werden müssen (vgl. Karakayali/Tsianos 2007: 8). Folglich kann es sich hierbei nur um diejenigen handeln, die die EU als „Gesellschaft“ adressiert und dies sind offenbar die EU-Bürger_innen (vgl. hierzu auch Balibar 2015).

⁵⁵ Hier werden „Ressentiments“, also Vorurteile, angesprochen, die sich allem Anschein nach auf Menschen richten, die als „Migrant_innen“ differenziert und aufgrund dessen schlechter behandelt werden, als andere Menschen, die nicht als „Migrant_innen“ angesprochen werden. Hier wird deshalb von *rassistischen Diskriminie-*

Bezug auf Diskriminierungen gegen „irreguläre“ Migrant_innen, distanziert. Denn ihre Missbilligung artikuliert sich nicht über einen universalistischen Ansatz, der diskriminierende Verhaltensweisen gegen Migrant_innen im Allgemeinen verurteilt, sondern ist explizit und ausschließlich auf Diskriminierungen gegen „legal“ in der EU aufhältige Migrant_innen gerichtet, wodurch bereits eine dichotome Aufteilung zwischen *höherwertigen* (legalisierten) und *minderwertigen* (irregularisierten) Migrant_innen angedeutet wird (vgl. ebd.). Diese Andeutung wird im weiteren Verlauf des Dokuments konkretisiert, denn die EU-Kommission geht noch weiter und positioniert die irregularisierten Migrant_innen als Ursache und Katalysator rassistisch vermittelter Diskriminierungen:

„Gerade deshalb muss die EU aber auch konsequent vorgehen, wenn Migranten die Aufenthaltskriterien nicht erfüllen. Abgelehnte Asylbewerber, die versuchen, eine Rückführung zu vermeiden, Personen, die die Gültigkeit ihres Visums überziehen, und Migranten, die sich dauerhaft illegal in der EU aufhalten, stellen ein ernstes Problem dar, das das Vertrauen in das System unterminiert und das allen, die die Migration zu kritisieren oder zu denunzieren suchen, ein schlagkräftiges Argument liefert. Es erschwert die Integration all derer, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten.“ (EUK 2015: 9).

In der Konsequenz werden nicht die Agierenden für ihr, gegen Migrant_innen gerichtetes, Verhalten verantwortlich gemacht, sondern die Verantwortung auf die Existenz irregularisierter Migrant_innen verlagert. Resultierend daraus wird der an die legalisierten Migrant_innen adressierte „*Integrationsimperativ*“ (Karakayali & Tsianos 2007: 8; Hervorhebung d. Verf.), wie ihn bereits Serhat Karakayali und Vassilis Tsianos in ihren kritischen Grenzregimeanalysen konstatierten, mit einem an die irregularisierten Migrant_innen gerichteten *Rückkehrimperativ* verknüpft (vgl. EUK 2015: 12).

Infolgedessen wird ein Kausalzusammenhang zwischen „irregulärer Migration“ und *erschwerter Integration* hergestellt, da argumentiert wird, dass die Existenz irregularisierter Migrant_innen zur Befeuerung rassistischer „Ressentiments“ (EUK 2015: 9) in der EU-Bevölkerung führe und somit ein harmonisches Zusammenleben in der Gesellschaft verhindere (vgl. ebd.; siehe hierzu auch: Bigo 2014: 215). Ferner verweist die Rede vom „schlagkräftige[n] Argument[er]“ (EUK 2015: 9), das den *Migrationsgegnern* durch das Vorhandensein „irregulärer Migration“ geliefert würde, auf eine Legitimierung von Diskriminierungen gegenüber *bestimmten* Migrant_innen, womit eine durch den rechtlichen Status vermittelte Hie-

rungen gesprochen. Denn in Anlehnung an Mark Terkessidis Definition von Rassismus, findet durch diesen Vorgang eine „Rassifizierung“ (Terkessidis 2004: 98) statt, die eine Gruppe von Menschen als bspw. „Migrant_innen“ naturalisiert und darauf aufbauend diskriminiert wird, weil ihr bestimmte essentialisierende Eigenschaften zugeschrieben werden (vgl. ebd.: 98-100).

rarchisierung der persönlichen Wertigkeit von Personen vorgenommen wird (vgl. hierzu auch Terkessidis 2004: 100-104).

Der Angriff auf das *harmonische Zusammenleben* innerhalb der EU ist jedoch nicht der einzige Negativeffekt, der sich illegal in der EU aufhaltigen Migrant_innen zugeschrieben wird, weshalb im Folgenden die Konstruktion eines weiteren Negativaspekts erläutert wird.

3.2. (Dys)funktionalität der Asylsysteme und die Frage der Verantwortlichkeit

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, wird die Kategorie „Asylsuchende“ als aus „Flüchtlingen“ und „irregulären“ Migrant_innen bestehend konzipiert (vgl. EUK 2015: 8-9). Dieser Logik folgend durchlaufen nicht nur *Schutzbedürftige*, sondern auch *Nicht-Schutzbedürftige* die Asylsysteme der EU, was laut EU-Kommission dazu führe, dass diese überstrapaziert und in ihrer Funktionsfähigkeit bedroht würden (vgl. Benigni & Pierdicca 2016: 4).

Um zu verstehen, wie „irreguläre Migration“ als dringend abzuwehrendes Phänomen konstruiert wird, ist es hilfreich, die dramatisierenden Begriffe und Narrative in den Blick zu nehmen, die ein spezifisches Bedrohungsszenario kreieren und darauf aufbauend die „irreguläre Migration“ als verantwortliches *Übel* konstruieren, sodass die proklamierten *Gegenmaßnahmen* zur „Bekämpfung der irregulären Migration“ (EUK 2015: 8) legitim und notwendig erscheinen. Für diesen Prozess beispielhaft sind die in der nachfolgenden Äußerung enthaltenen, plakativen Metaphern, die stilistisch auf „physikalisches und maritimes Vokabular“ (Ratfisch 2015: 13) rekurren und hierdurch ein dramatisches Szenario kreieren:

„Die Asylsysteme der Mitgliedsstaaten sind heute einem nie dagewesenen Druck ausgesetzt (...) Die EU sollte nicht abwarten, bis der Druck unerträglich wird. Angesichts des Massenzustroms sind die Aufnahme- und Betreuungskapazitäten der örtlichen Einrichtungen bereits jetzt angespannt“ (EUK 2015: 5).

Mittels der Verwendung der Begriffe „Druck“ (ebd.) und „Massenzustrom“ (ebd.) im vorliegenden Zitat, aber auch durch die andernorts wiederholt bemühten Begriffe „Migrationsströme“ (EUK 2015: 2), „Migrationsdruck“ (EUK 2015: 4) oder „Flüchtlingszustrom“ (EUK 2015: 16), wird die Lesart angeleitet, die EU werde von einer Naturkatastrophe heimgesucht (vgl. Hollstein 2017: 16-17; Ratfisch 2015: 13). Durch die Einbettung dieser Begriffe in Narrative, die von einer historisch einzigartigen „Notsituation“ (EUK 2015: 13) erzählen, wird Migration zu einer Katastrophe stilisiert. Nur dass sich die hier suggerierte Naturgewalt nicht

in Form einer *Überschwemmung* durch Wasserwellen, sondern durch Menschen äußert, die als „anonyme Masse“ (Ratfisch 2015: 13) in die EU *strömen* und diese zu *überfluten* drohen. Anhand dieser Narrationen wird ein Bedrohungsszenario kreiert, das auf die mögliche Realisierung eines chaotischen Zustands innerhalb der EU verweist, sollte nicht umgehend gehandelt werden. Obwohl die EU-Kommission offenlässt, in welcher Weise sich die befürchtete Überforderung der Asylsysteme äußern könnte, so kündigt sie doch implizit durch ihre Warnung, dass „[d]ie EU nicht warten [sollte], bis der Druck unerträglich wird“ (EUK 2015: 5), einen möglichen Kontrollverlust an, falls nicht unverzüglich adäquate Maßnahmen eingeleitet werden. Ohne den Begriff der *Sicherheit* in diesem Zusammenhang anzusprechen, wird dennoch eine implizite Verknüpfung zwischen Migration und (Un)Sicherheit durch die dramatisierenden Narrative über die Überlastung der Asylsysteme durch den postulierten „Massenzustrom“ (EUK 2015: 5) vorgenommen.

Doch nicht alle, die in der EU Asyl beantragen, haben laut EU-Kommission ein Anrecht auf Schutz, sondern belasten durch ihren vermeintlich grundlos gestellten Antrag die EU-Mitgliedsstaaten und nutzen sie ferner sogar aus, was signifikant zur drohenden Überstrapazierung der Asylsysteme beitrage (vgl. EUK 2015). Die Ausführungen der EU-Kommission münden also konsequenterweise in dem Vorwurf, die irregularisierten Migrant_innen *missbrauchen* die europäischen Asylsysteme. Wie dieses Postulat argumentativ aufbereitet wird und wie daran anknüpfend die Subjektpositionen irregularisierter Migrant_innen präzisiert werden, wird im anschließenden Kapitel erörtert.

3.3. „Asylshopping“ und „der Missbrauch der Asylsysteme“

In Anlehnung an die Problematisierung der *massenhaften Migration* artikulieren sich die Lösungsvorschläge der EU-Kommission unter anderem in der Forderung nach „*eine[r] stärker[e] Lastenteilung zwischen den Mitgliedsstaaten (...) [durch das] Dublin-System (...) um die Asylsuchenden gerechter auf die Mitgliedstaaten zu verteilen*“ (EUK 2015: 16, Hervorhebung i. O.) und die Mitgliedstaaten folglich vom „Druck“ (ebd.: 5) zu entlasten.

Eine weitere Maßnahme, die den *Druck* auf die Mitgliedstaaten lindern und sogar hälftig reduzieren könne, bilde überdies die „Bekämpfung von Missbrauch“ (ebd.: 15) durch „irreguläre“ Migrant_innen, denn „2014 wurden 55 % der Asylanträge abgelehnt“ (ebd.: 15). Daraus folgert die EU-Kommission, dass „zu viele Anträge unbegründet [sind]“ (ebd.: 15). Demnach besteht die asylsuchende *Masse* zu 55 % aus Menschen, die die Hilfsangebote der EU missbräuchlich auszunutzen suchen (vgl. ebd.).

Hier wird auf die binäre Ausdifferenzierung der Kategorie „Asylsuchende“ in „schutzbedürftige“ („Flüchtlinge“) und „nicht-schutzbedürftige“ („irreguläre“) Migrant_innen angespielt und gleichzeitig die Subjektkategorie der „irregulären“ Migrant_innen um eine negativ konnotierte Eigenschaft erweitert (siehe hierzu auch Benigni & Pierdicca 2016; Ratfisch 2015). Irregularisierte Migrant_innen werden als Verursacher_innen der Überstrapazierung der Asylsysteme konstruiert, weil sie ohne legitime Grundlage Asyl beantragen und die Systeme unnötig belasten, wobei mit der Nutzung des Begriffes „**Missbrauch**“ (EUK 2015: 15, Hervorhebung i. O.) überdies nicht nur die fehlende Legitimationsgrundlage, sondern vielmehr eine beabsichtigte Täuschung unterstellt wird, die auf einer rationalen Entscheidung beruht. Vor allem in der verwendeten Terminologie „Asylshopping“⁵⁶ (EUK 2015: 15), drückt sich diese Annahme aus (vgl. hierzu auch Walters 2010a: 86). Nachdem die Kommission Asylshopping als eine, für *Asylshopping-Interessierte*, lukrative Lücke im derzeitigen Asylsystem identifiziert hat, deren Schließung durch ein kohärentes Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) vorgenommen werden müsse, fügt sie hinzu:

„Bei Antragstellern aus bestimmten Herkunftsländern wurden fast alle Asylanträge abgelehnt, was die Mitgliedstaaten daran hindert, denjenigen raschen Schutz zu gewähren, die ihn dringend benötigen.“ (EUK 2015: 15).

Mit der hier vorgenommenen Lokalisierung des räumlichen Ursprungs „irregulärer Migration“, leitet die EU-Kommission die Forderung nach der Forcierung des „**Prinzips des sicheren Herkunftsstaats**“ (EUK 2015: 16, Hervorhebung i. O.) ein, mittels dessen die Bearbeitungszeit von Asylanträgen verkürzt werden könne, um mit der damit entstehenden Entlastung der Mitgliedstaaten den *wirklich* schutzbedürftigen Personen zu helfen, da die Asylanträge mit diesem Konzept schneller bearbeitet (und abgelehnt) werden können (vgl. ebd.: 15f.).

An dieser Stelle zeigt sich der Rückgriff auf eine humanitäre Argumentationslogik zur Legitimierung von restriktiven Eingriffen in der Asyl- und Migrationspolitik (vgl. Ratfisch 2015; Fassin 2007). 45 % der Asylsuchenden erhalten gewissermaßen einen Opferstatus der sie als vulnerable und schutzbedürftige Subjekte deklariert. Den anderen 55 % hingegen wird ein Täterstatus zugeschrieben, der die *Schutzbedürftigen* um den Erhalt der benötigten Protektion durch den Staat bringt und ihre Lage dadurch zunehmend prekariert.

⁵⁶ Von „Asylshopping“ wird gemeinhin gesprochen, wenn eine Person in mehreren EU-Mitgliedsstaaten Asylanträge gestellt hat und dadurch höhere Leistungen bezieht, als für eine Person vorgesehen (vgl. https://ec.europa.eu/home-affairs/content/asylum-shopping-0_en, zugegriffen: 29.04.18).

Mit den oben angeführten Narrationen wird also die eine Hälfte der „Asylsuchenden“, namentlich die irregularisierten Migrant_innen, dafür verantwortlich gemacht, dass der anderen Hälfte, also den *wirklich Schutzbedürftigen*, nicht angemessen geholfen werden könne.

Folglich wird durch die strategische Verknüpfung der Narrationen von der *Überlastung der Asylsysteme*, die durch den „Massenzustrom“ (EUK 2015: 5) verursacht, und dem *Missbrauch der Asylsysteme*, der durch „irreguläre“ Migrant_innen begangen wird, ein kausaler Zusammenhang zwischen diesen Situationsdefinitionen konstruiert (vgl. ebd.). Demzufolge wird Migration als ein mit Unsicherheitsaspekten einhergehendes Phänomen perzipiert, dessen bedrohlicher Anteil maßgeblich auf die Existenz irregularisierter Migration zurückzuführen ist. Strategisch wird dabei auf eine Kombination zwischen *Versicherheitlichung* (Buzan, Wæver & de Wilde 1998) und *Humanitarisierung* (Fassin 2007) rekurriert, indem zum einen ein implizit die Sicherheit bedrohendes Szenario durch den *Ansturm einer anonymen Masse* gezeichnet, sowie zum anderen humanitär argumentiert wird, dass hierdurch den tatsächlich *Schutzbedürftigen* nicht angemessen geholfen werden könne, weshalb „irreguläre Migration“ *bekämpft* werden müsse.

Um sich der Kompletierung der zugewiesenen Wesensmerkmale irregularisierter Migrant_innen anzunähern, soll anhand des in der Agenda geführten Grenzschutzdiskurses der sprachliche Prozess der Versicherheitlichung rekonstruiert werden, durch den die EU-Kommission „irreguläre Migration“ mit dem Feld der Sicherheitspolitik verknüpft.

3.4. Versicherheitlichung irregularisierter Migration

Eines der Hauptthemen der Migrationsagenda bildet die Optimierung des sogenannten *Grenzmanagements* der EU, das, unter Einbezug zahlreicher Akteur_innen, eine Vielzahl an Maßnahmen zur Mobilitätskontrolle und -steuerung umfasst, die nicht nur innerhalb der EU oder an ihren erklärten Außengrenzen stattfinden, sondern bereits außerhalb dieser Grenzen beginnen und hierdurch einen erweiterten Grenzraum konstituieren, der sich über das Mittelmeer bis auf „Gebiete in Afrika, Asien und Osteuropa“ (EUK 2015: 10) ausdehnt (vgl. ebd.: 10, 14; Dünnwald 2015; Kasperek & Tsianos 2015). Wie die EU in diesem räumlich erweiterten Kontext operiert, wurde unter anderem am Beispiel des multifunktionalen Zentrums in Niger gezeigt, das „irreguläre“ Migrant_innen außerhalb Europas am Migrationsversuch hindern soll (vgl. S. 14 im vorliegenden Text). Um zu verstehen, wie „irreguläre Migration“ in diesem Zusammenhang versicherheitlicht wird, erscheint es notwendig, den Blick auf die

beiden Pole liberalisierender sowie restriktiver Bestrebungen im Grenzmanagement zu richten.

Die *liberale Seite des Grenzmanagements* drückt sich über mobilitätsfördernde Maßnahmen aus. Hierzu zählt beispielsweise die Förderung „legaler Migration“ durch Visaerleichterungen und „Internetportale (...) [zur] Erleichterung der Arbeitsvermittlung“ (EUK 2015: 19), um die Mobilität von Menschen zu vereinfachen, denen aufgrund ihres Bildungsgrades und/oder ihres finanziellen Vermögens das Potenzial zugesprochen wird, sich als *hochqualifizierte Migrant_innen* oder „Touristen und Besucher[]“ (EUK 2015: 19) positiv auf die Wirtschaft der EU auszuwirken. Dazu zählt außerdem die angekündigte Forcierung legaler Einreisemöglichkeiten für *schutzbedürftige Personen*, um den „internationalen Verpflichtungen“ (ebd.: 2) gegenüber dieser viktimisierten Gruppe nachzukommen (siehe hierzu auch Kasparek & Tsianos 2015; Ratfisch 2015).

Andererseits implizieren mobilitätsbeschränkende Maßnahmen eine *restriktive Seite des Grenzmanagements*, welche auf die Verhinderung der Migration von Menschen abzielt, die scheinbar weder in das Schema der humanitären Logik der EU einzupassen sind, noch über die erwünschten Qualifikationen oder finanziellen Ressourcen zu verfügen scheinen, damit ihnen einen Legitimitätsanspruch auf Mobilität zuerkannt wird. Zur Beschränkung der Mobilität unerwünschter Personen(gruppen), beginnt folglich außerhalb des EU-Territoriums der Versuch der Mobilitätskontrolle und -verhinderung. Die Maßnahmen reichen dabei nicht nur von „Informations- und Sensibilisierungskampagnen“ (EUK 2015: 12) in den „Herkunfts- und Transitländern“ (ebd.: 10). Auch militärische Maßnahmen zur „Zerschlagung von Schlepper- und Menschenhandelsnetzen“ (ebd.: 8), bis hin zur verstärkten „Überwachung der Seegrenzen“ (ebd.: 14), sowie der „EU-Außengrenzen“ (ebd.: 14) mittels „IT-Systeme[n] und -Technologien“ (ebd.: 14) sind substanzieller Bestandteil des Grenzmanagements. Zentrales Ziel dieser Maßnahmendurchführungen sowohl innerhalb, als auch außerhalb der EU, ist „die irreguläre Migration einzudämmen und irreguläre Migranten zurückzuführen.“ (ebd.; siehe hierzu auch Dünnwald 2015).

Die Ermöglichung legalisierter Migration bei gleichzeitiger Verhinderung irregularisierter Migration bildet das Kernstück des „Aufbau[s] eines zuverlässigen, kohärenten Grenzschutzsystems“ (EUK 2015: 14). Die Kommission betrachtet diese beiden Vorhaben jedoch nicht als voneinander isoliert zu bearbeitende Zielsetzungen, sondern macht den Erfolg der einen vom Erfolg der anderen Variable abhängig.

Dieser ko-konstitutive Zusammenhang offenbart sich beispielhaft in der folgenden Äußerung, die sich auf die Förderung der „legalen Migration“ zur Steigerung der Wirtschaftsleistung bzw. des wirtschaftlichen Ertrages, mittels Liberalisierungen in der Visumpolitik, bezieht:

„Mit der Annahme dieser Vorschläge erhielte die EU flexiblere Instrumente im Bereich der Visumpolitik, deren Ziel darin besteht, die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen einer höheren Zahl von Touristen und Besuchern (...) zu maximieren und zugleich die Risiken der irregulären Migration und die Gefahren für die Sicherheit möglichst gering zu halten.“ (ebd.: 19)

„Legale Migration“ wird als ein sich positiv auf die Wirtschaft auswirkendes und effektiv gegen „irreguläre Migration“ und mögliche Sicherheitsgefahren wirkendes Mittel beschrieben, welches sich sodann in doppelter Hinsicht als Gewinn für die EU positionieren. Gleichzeitig wird durch die Struktur der Formulierung eine assoziative, weil implizit durch die Konjunktion „und“ vorgenommene, Verknüpfung zwischen „irregulärer Migration“ *und* einer „Gefahr für die Sicherheit“ (EUK 2015: 19) hergestellt.

Obwohl nicht explizit gesagt wird, dass irregularisierte Migrant_innen die Sicherheit gefährden, so wird doch dieses Deutungsmuster durch die strategische Einbettung der „irregulären Migration“ in bestimmte Narrative angeboten, wie bspw. in Bezug auf die Narrationen zum „Missbrauch des Asylsystems“ (ebd.: 17) und des damit einhergehenden *Massenzustroms* in die Asylsysteme der EU deutlich wurde.

„Irreguläre Migration“ wird in der Migrationsagenda folglich nicht nur problematisiert, sondern als *Sicherheitsproblem* figuriert, indem sie durch teils diffuse Verknüpfungen mit einer Bedrohung für die Sicherheit der EU gleichgesetzt wird (siehe hierzu auch Gabrielli 2014; Walters 2010b). Darauf verweist auch die Äußerung, dass der „Aufbau eines zuverlässigen, kohärenten Grenzschutzsystems“ (EUK 2015: 14) durch den „Fonds für die innere Sicherheit“⁵⁷ (EUK 2015: 14) finanziert wird und darauf abzielt, durch

„[k]lare, gut umgesetzte Regeln für die legale Einreise in die EU (d. h. sowohl effiziente Asyl- als auch Visasysteme) (...) die Push-Faktoren für irreguläre Einreise und Aufenthalt ab[zu]schwächen und damit zu sichereren europäischen Grenzen und zu einer sichereren Migration bei[zu]tragen.“ (EUK 2015: 8)

⁵⁷ Der Fonds für die innere Sicherheit, der auch „Innerer Sicherheitsfonds“ (ISF) genannt wird, bildet einen Zusammenschluss aus verschiedenen Fonds im Bereich Grenzschutz. Auf der Seite des Bundeskriminalamtes (BKA) wird erklärt, dass der ISF vor allem zur Prävention von mit Grenzüberschreitungen potenziell einhergehenden „Sicherheitsrisiken“ wie Kriminalität oder Terrorismus, implementiert wurde (vgl. https://www.innerersicherheitsfonds.de/Innerersicherheitsfonds/DE/ISF%20Allgemein/isfAllgemein_node.html;jessi-nid=FD4FB7108DA0F082EAC7DCF8258F60D6.live0612, zugegriffen: 29.04.18).

Demgemäß wird hier zum einen erneut auf das oben beschriebene Argumentationsmuster zurückgegriffen, durch das die „legale Migration“ in ihrer Abgrenzung zur „irregulären Migration“ eine zusätzliche Legitimationsgrundlage erhält und gleichzeitig die „irreguläre Migration“ mit einem sicherheitsgefährdenden Potenzial ausgestattet wird, indem mit der Wahl der finanziellen Mittel auf die „innere Sicherheit“ (ebd.) der EU verwiesen wird, die scheinbar durch die „irreguläre Migration“ bedroht wird. Mit der „martialische[n] Sprache des ‚Kampfes‘“ (Ratfisch 2015: 14), wird das *feindliche Verhältnis der Gegnerschaft* zwischen „irregulärer Migration“ und EU zusätzlich betont und „irreguläre Migration“ durch die Assoziierung mit einer Sicherheitsgefahr, nicht nur zu einem unerwünschten Phänomen, sondern zur aktiven *Angreiferin* stilisiert.

Auf diese Lesart weist beispielsweise auch die Äußerung der EU-Kommission hin, „Migration zu einem festen Bestandteil der Missionen im Rahmen der **Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)**“ (EUK 2015: 7, Hervorhebung i. O.)⁵⁸ zu machen und hierbei auch die „Schlepperbekämpfung“ in das Programm der GSVP zu integrieren (vgl. ebd.: 5-7). Hierdurch entsteht durch die Begriffswahl der Eindruck, die EU müsse sich gegen Migrant_innen, respektive gegen die irregularisierten, *verteidigen* denn deren Migration wird erst mithilfe der sogenannten Schlepperkriminalität ermöglicht, wie die EU-Kommission in der Migrationsagenda betont (vgl. ebd.).

3.5. Versicherunglichung als Strategie

In der Migrationsagenda ist der Prozess der Versicherunglichung beobachtbar, wie er nach der theoretischen Konzeption der Kopenhagener Schule definiert wurde (vgl. Buzan, Wæver & de Wilde 1998). Demzufolge werden vermittels der Begriffswahl und narrativen Strukturen *erstens* spezifische Deutungsangebote prozessiert, die den Innenraum der EU durch die *zweitens* benannte Angreiferin („irreguläre Migration“) als gefährdet konstruieren und hierdurch *drittens* die Notwendigkeit ihrer *Bekämpfung* mittels *außerordentlicher Maßnahmen* implizieren und gleichsam legitimieren.

Hierin zeigt sich der für die Politik der Versicherunglichung typische zutiefst räumliche Charakter, wie ihn Radosław Buraczyński (2015: 21) in seiner Untersuchung der Versicherunglichung der EU-Außengrenze bereits hervorgehoben hat .

Wenn also in der Migrationsagenda von der Notwendigkeit der „Sicherung der Außengrenze“

⁵⁸ Das EU-Parlament definiert die GSVP auf der eigenen Webseite folgendermaßen: „Mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) wird der Rahmen für die politischen und militärischen Strukturen sowie die militärischen und zivilen Auslandsmissionen und -einsätze der EU festgelegt.“ (vgl. http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_5.1.2.html, zugegriffen: 29.04.18).

(EUK 2015: 8) durch bspw. spezielle Fachkräfte in Form von „Grenzschutzbeamte[n]“ (ebd.: 21) die Rede ist, wird eine „Bedrohungsperspektive“ (Hollstein 2017: 17) konstruiert, die die EU als *zu schützenden* und *zu verteidigenden* Raum vor und gegen die Gefahren der „irregulären Migration“ inszeniert, wie auch Tina Hollstein hervorhebt:

„In den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rücken der >>Schutz<< des Staates, die >>Verteidigung<< der Grenzen, die >>Abwehr<< und der >>Kampf<< gegen illegale Migration – Begriffe, die in ihrer Bedeutung an einen Kriegszustand erinnern.“ (Hollstein 2017: 17)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass „irreguläre Migration“, respektive „irreguläre Migrant_innen“, in der Migrationsagenda, mehr oder weniger explizit, als *Sicherheitsgefährdung* figuriert werden (vgl. ebd.; Buraczyński 2015: 15-21).

Worin die Gefahr für die Grenzen, den *Innenraum* der EU und die darin mobilen Subjekte jedoch konkret besteht, benennt die EU-Kommission hingegen nicht im Detail.

4. Fazit: Wie wird irregularisierte Migration konstruiert?

In der vorliegenden Arbeit wurde anhand der Identifikation spezifischer Argumentationsstrategien in der Migrationsagenda dargelegt, wie Migration im Kontext ökonomischer, humanitärer und versicherheitlichender Narrative legitimiert, bzw. delegitimiert wird.

Als legitim wird Migration demzufolge dargestellt, wenn die Migrierenden über ein bestimmtes finanzielles Vermögen oder spezielle Bildungs- und/oder Berufsqualifikationen verfügen, durch die sie potenziell die Wirtschaftssysteme in der EU positiv beeinflussen können („legale Migration“), oder wenn die Migrierenden nachweisen, dass sie aufgrund politischer Verfolgung geflohen sind und die Kriterien der GFK erfüllen („Flüchtlinge“). Als illegitim wird Migration demgegenüber thematisiert, wenn die Migrierenden diese Bedingungen (vermeintlich) nicht erfüllen. Von vermeintlicher nicht-Erfüllung wird in diesem Kontext gesprochen, weil diese Arbeit die Konzeption der Migrationskategorien und Subjektpositionen in der Migrationsagenda in Frage gestellt hat. Es wurde an verschiedenen Stellen dieser Arbeit sichtbar gemacht, dass die Darstellung der Migrationskategorien im Sinne hermetischer sozialer Container, sich im Abgleich mit der sozialen Realität von Migrant_innen als höchst inkonsistent erweist. Gleichzeitig wurde herausgearbeitet, dass die von der EU-Kommission vorgenommene Essentialisierung von Migrierenden als entweder „Legale“, „Flüchtlinge“, oder „Irreguläre“, für die Regierung von Migration substanziell ist, da sich erst auf dieser Grundlage regierungspolitische Eingriffe zur Einschränkung der individuellen Bewegungsfreiheit rechtfertigen lassen, wie es sich beispielsweise am Konzept der *sicheren Herkunftsstaaten*

oder anhand der außerhalb des EU-Territoriums agierenden *multifunktionalen Zentren* offenbart hat. Vor allem in diesem Kontext wurde sichtbar gemacht, dass die Konstruktion und Aufoktroierung einer spezifischen „irregulären“ Identität sowie der geopolitischen Lokalisierung des vermeintlichen *Ursprungs* „irregulärer Migration“, unabdingbar für die Durchführung solcherart Maßnahmen sind, da die Migrierenden hierdurch im Sinne des Migrationsmanagements adressierbar werden. Die Intersektion der Faktoren Bildungsgrad, ökonomische Situation, sozialer Status, Migrationsursache- und absicht, sowie die Herkunft der Migrierenden, spielt für deren theoretische Zuordnung in die Kategorien eine ausschlaggebende Rolle. Die Eigenschaften, die irregularisierten Migrant_innen in diesem Kontext zu- bzw. abgesprochen werden, werden in der Migrationsagenda sowohl implizit als auch explizit über die Differenzbildung zu legalisierten Migrationskategorien attribuiert. Irregularisierte Migrant_innen scheinen demnach nicht über erwünschte berufliche Qualifikationen oder ausreichend finanzielles Vermögen zu verfügen. Sie migrieren laut EU-Kommission wegen ihrer „Armut, Unsicherheit, Ungleichheit und Arbeitslosigkeit“ (EUK: 10) und scheinen aufgrund dessen in prekären Verhältnissen zu leben, die jedoch nicht als legitime Grundlage für eine Migration in die EU anerkannt werden.

In der vorliegenden Arbeit wurde darüber hinaus verdeutlicht, dass „irreguläre Migrant_innen“ nicht nur über das Fehlen legitimierter Flucht- und Migrationsgründe, ökonomischer Ressourcen, sowie ihre Herkunft definiert werden, sondern vor allem über ihre feindliche Gegenüberstellung zu den legalisierten Migrationskategorien und der EU. Es wurden einige zentrale Problematisierungen herausgearbeitet, durch die die EU-Kommission „irreguläre Migration“ und, damit verknüpft, „irreguläre Migrant_innen“ sowohl als Bedrohung für die Sicherheit in der EU und das Funktionieren europäischer Asyl- und Migrationssysteme positioniert, sowie als Katalysator rassistischer Diskriminierungen gegen Migrant_innen im Allgemeinen identifiziert. Hierdurch wird nicht nur die politische und gesamtgesellschaftliche Verantwortung für rassistisch vermittelte Diskriminierungen innerhalb der EU auf irregularisierte Migrant_innen verlagert. Indem behauptet wird, dass irregularisierte Migrant_innen den Erfolg von Integrationspolitiken verhindern und ferner sogar für die Verzögerung der Vergabe des Schutzstatus für *Schutzbedürftige* verantwortlich seien, entzieht sich die EU ihrer Verantwortung für das Versagen ihrer Organisationsstrukturen.

In der Migrationsagenda wird irregularisierten Migrant_innen über die Zuschreibung ihrer Sozialschädlichkeit ihre Existenzberechtigung abgesprochen. Indem „irreguläre Migration“ als destabilisierender Faktor inszeniert wird, lassen sich regierungspolitische Eingriffe zu ihrer *Bekämpfung* rechtfertigen. Wie bereits impliziert, konzentrieren sich die Rechtfertigungs-

logiken der EU-Kommission nicht nur auf die Pejoration irregularisierter Migrant_innen, sondern speisen sich zusätzlich aus der *Entkontextualisierung* und *Depolitisierung* des Migrationsmanagements und dessen Auswirkungen auf migrantische Lebensrealitäten, bspw. der Realität, dass viele Migrierende auf den Migrationsrouten ums Leben kommen. Es wurde deutlich, dass die aktive Rolle der EU in der Gestaltung sozialer Ungleichheitsverhältnisse, wie sie sich im ungleichen Recht auf Bewegungsfreiheit manifestieren, von der EU-Kommission implizit negiert wird. Stattdessen werden durch politische Entscheidungen (mit)verursachte Missstände entweder naturalisiert, oder der scheinbar schieren Existenz irregularisierter Migrant_innen zugeschrieben.

Literatur

- Amelina, Anna (2017): After the Reflexive Turn in Migration Studies. Towards the *Doing Migration* Approach. In: Working Paper Series 13/2017 „Gender, Diversity and Migration“. Faculty of Social Sciences, Goethe Universität Frankfurt.
- Bade, Klaus J.: Rat für Migration (2001): Integration und Illegalität in Deutschland. 1. Auflage, Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Universität Osnabrück, S. 65-75.
- Balibar, Étienne; Blottière, Mathilde; Portevin, Catherine (2015): Fremde — eine europäische Obsession. Ein Interview mit Étienne Balibar. In: *Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* 1 (1), S. 1-8.
- Benigni, Federica; Pierdicca, Marika. (2016). Keep Moving! Strategien der Wegmobilisierung als Teil des italienischen Migrationsmanagements. *Transit*, 10 (2).
- Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas; Plessner, Helmuth (2016)[1969]: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: eine Theorie der Wissenssoziologie. 26. Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Bigo, Didier (2014): The (in)securitization practices of the three universes of EU border control: Military/Navy - border guards/police - database analysts. In: *Security Dialogue* 45 (3), S. 209–225.
- Bommes, Michael (2006): Illegale Migration in der modernen Gesellschaft – Resultat und Problem der Migrationspolitik europäischer Nationalstaaten. In: Alt, Jörg; Bommes, Michael (Hrsg.) (2006): *Illegalität: Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik*. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 95-116.
- Bourdieu, Pierre (2005): Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches. 2. überarbeitete Auflage. Wien: Wilhelm Braumüller Universitäts- und Verlagsbuchhandlung, S. 41-72 und S. 99-139.
- Buraczyński, Radosław (2015): Die Herstellung von Sicherheit an der EU-Außengrenze: Migrations- und Grenzpolitik in der polnischen Region Karpatenvorland. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Buzan, Barry; Wæver, Ole; Wilde, Jaap de (1998): *Security: a new framework for analysis*. Boulder, Colo: Lynne Rienner Pub.
- Dünnwald, Stephan (2015): Remote Control? Europäisches Migrationsmanagement in Mauretanien und Mali. In: *Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* 1 (1).

- Europäische Kommission (2015): Die Europäische Migrationsagenda. COM 240 final. Brüssel.
 [online] <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52015DC0240>,
 zugegriffen: 29.04.18.
- Fassin, Didier (2007): Humanitarianism as a Politics of Life. In: *Public Culture* 19 (3), S. 499–520.
- Foucault, Michel (1988)[1969]: *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gabrielli, Lorenzo (2014): Securitization of migration and Human Rights: Frictions at the southern EU borders and beyond. *Lidé města* 16 (2), S. 311-322.
- Geiger, Martin (2011): Migrationsmanagement und Europäische Raumproduktion. In: *Mitteilungen der Fränkischen Geographischen Gesellschaft*. Bd. 58. Erlangen: Selbstverlag der Fränkischen Geographischen Gesellschaft in Kommission bei Palm & Enke, S. 1-12.
- Geiger, Martin; Pécoud, Antoine (2010): *The politics of international migration management*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire, New York: Palgrave Macmillan.
- Georgi, Fabian (2007): *Migrationsmanagement in Europa: eine kritische Studie am Beispiel des International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)*. Saarbrücken: VDM, Verlag Dr. Müller.
- Hess, Sabine (2012): „Gefangen in der Mobilität. Prekäre Zonierungsprozesse an den Rändern Europas. In: *Behemoth*. 5 (1).
- Hess, Sabine & Karakayali, Serhat (2007): *New Governance oder die imperiale Kunst des Regierens. Asyldiskurs und Menschenrechtsdispositiv im neuen EU-Migrationsmanagement*. In: *Transit Migration Forschungsgruppe (Hrsg.): Turbulente Ränder: Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 41-38.
- Hess, Sabine; Kasperek, Bernd; Kron, Stefanie; Rodatz, Mathias; Schwertl, Maria; Sontowski, Simon (2017): *Der lange Sommer der Migration*. Berlin Hamburg: Assoziation A.
- Hess, Sabine; Tsianos, Vassilis (2007): *Europeanizing Transnationalism! Provincializing Europe. Konturen eines neuen Migrationsregimes im Südosten Europas*. In: *Transit Migration Forschungsgruppe (Hrsg.) (2007): Turbulente Ränder: Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 23-38.
- Hofmann, Robin (2017): *Flucht, Migration und die neue europäische Sicherheitsarchitektur: Herausforderungen für die EU-Kriminalpolitik*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hollstein, Tina (2016): *Illegale Migration und transnationale Lebensbewältigung: Eine qualitativenempirische Studie*. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Horvath, Kenneth (2014): *Securitisation, economisation and the political constitution of temporary migration: the making of the Austrian workers scheme*. In: *Migration Letters* 11 (2), S. 154-170.

- Karakayali, Serhat (2008): *Gespenster der Migration: zur Genealogie illegaler Einwanderung in der Bundesrepublik Deutschland*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Karakayali, Serhat & Tsianos, Vassilis (2007): *Movements that matter. Eine Einleitung*. In: *Transit Migration Forschungsgruppe (Hrsg.) (2007): Turbulente Ränder: Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 7-21.
- Kasperek, Bernd; Tsianos, Vassilis S. (2015): *Back to the Future. Blair-Schily reloaded*. In: *Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* 1 (1).
- Keller, Reiner (2011): *Wissenssoziologische Diskursanalyse: Grundlegung eines Forschungsprogramms*. 3. Auflage Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.
- Keller, Reiner; Truschkat, Inga (2013): *Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse*. Bd. 1: *Interdisziplinäre Perspektiven*. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ratfisch, Philipp (2015): *Zwischen nützlichen und bedrohlichen Subjekten. Figuren der Migration im europäischen ‚Migrationsmanagement‘ am Beispiel des Stockholmer Programms*. In: *Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* 1 (1).
- Scheel, Stephan; Ratfisch, Philipp (2014): *Refugee Protection Meets Migration Management: UNHCR as a Global Police of Populations*. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 40 (6), S. 924–941.
- Schwertl, Maria (2015): *Wissen, (Selbst)Management, (Re)territorialisierung. Die drei Achsen des aktuellen Diskurses um Migration & Entwicklung*. In: *Movements. Journal für kritische Migrationsforschung* 1 (1).
- Terkessidis, Mark (2004): *Die Banalität des Rassismus: Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Walters, William (2010a): *„Imagined Migration World: The EU and the Discourse of Anti-Illegal Immigration“*. In: Geiger, Martin; Pécoud, Antoine (Hrsg.): *The Politics of Migration Management*. Houndmills: Palgrave MacMillan S. 73-95.
- Walters, William (2010b): *Migration and Security*. In: J. Peter Burgess (Hrsg.) *The Handbook of New Security Studies*. London: Routledge, S. 217-228.
- Walters, William (2015): *Migration, vehicles, and politics: Three theses on viapolitics*. In: *European Journal of Social Theory* 18 (4), S. 469–488.